

Stadtratssitzung vom 15./16. Dezember 2022

**Bericht Nr. 23/2022**

## **Ortspolizeireglement der Stadt Thun (OPR; SSG 552.01), Totalrevision**

### **1. Ausgangslage**

Das aktuell gültige Ortspolizeireglement wurde vom Stadtrat am 27. Juni 2002 beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Zwischenzeitlich wurde es partiell revidiert. Beispielsweise erfolgten Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Kundgebungswesen. Mit der vorliegenden Totalrevision sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Anpassungen an übergeordnetes Recht
2. Abbildung von gesellschaftlichen Entwicklungen
3. Anpassung der Zuständigkeiten

Die Bestimmungen im geltenden Ortspolizeireglement haben sich im Grossen und Ganzen bewährt. Aus diesem Grund wurden nur dort Anpassungen vorgenommen, wo sie den vorgenannten Zielen entsprechen.

Die Bestimmungen rund um die Tierhaltung und den Umweltschutz sind weitgehend in übergeordneten Erlassen geregelt, weshalb solche Bestimmungen im Ortspolizeireglement nicht (mehr) erforderlich sind respektive keinen Mehrwert bringen. Seit einigen Jahren verfügt der Kanton Bern über ein angepasstes Hundegesetz, welches die Hundehaltung regelt. Die Gemeinden müssen seither nur noch die Höhe der Hundetaxen und die Befreiung von der Taxpflicht definieren.

Den gesellschaftlichen Entwicklungen wird beispielsweise in Bezug auf die Dauer der Mittags- und Nachtruhe Rechnung getragen.

Die mit der Revision vorgeschlagenen Kompetenzregelungen entsprechen einer zeitgemässen Verwaltungsführung.

### **2. Vorgehensweise bei der Erarbeitung des neuen Reglements**

Die Abteilung Sicherheit hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst einen Reglementsentwurf und einen dazugehörenden Erläuterungsbericht erarbeitet.

In der Zeit vom 8. Juli bis 31. August 2022 wurde ein internes und externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens wurde in den Medien kommuniziert. Neben den politischen Parteien wurden die Leiste, die Kantonspolizei Bern und die internen Verwaltungsstellen ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Eine Privatperson sowie Wohnmobilland Schweiz haben von sich aus Stellungnahmen eingereicht.

### 3. Zwei Schwerpunkte in der Vernehmlassung

Aus dem Vernehmlassungsverfahren haben sich zwei Diskussionsschwerpunkte herauskristallisiert: Einerseits die Lockerung der Nachtruhebestimmungen, andererseits die Vorschläge betreffend Übernachten im Freien.

Die Wünsche bezüglich der Dauer der Nachtruhe gingen sehr weit auseinander. Einerseits wurde beispielsweise eine Beibehaltung des Status quo (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) verlangt, andererseits wurde der Vorschlag eingebracht, die Nachtruhe von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag in der Innenstadt auf 03:30 Uhr bis 07:00 Uhr festzulegen.

Die moderate Lockerung der Nachtruhebestimmungen wie sie bereits im Vernehmlassungsvorschlag eingebracht wurde, ist eine vertretbare Kompromisslösung, die sowohl der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt als auch das Ruhebedürfnis der Bevölkerung berücksichtigt. Vorgeschlagen wird folgende Regelung:

#### **Art. 12 Nachtruhe 1. Grundsatz**

- <sup>1</sup> Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- <sup>2</sup> Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr.
- <sup>3</sup> Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- <sup>4</sup> Von der Nachtruhe ausgenommen sind Notstandsarbeiten sowie zeitgebundene Arbeiten.

Im Weiteren wurde das Postulat «Verlängerung der mediterranen Nächte» am 27. Oktober 2022 vom Stadtrat angenommen.

Der Vorschlag, das Übernachten in Campern und Wohnwagen auf öffentlichen Parkplätzen generell zu verbieten, fand im Vernehmlassungsverfahren keine Zustimmung. Die starre Regelung wurde deshalb gestützt auf die Rückmeldungen wie folgt angepasst:

#### **Art. 27 Übernachten im Freien**

- <sup>1</sup> Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist für eine Nacht gestattet, sofern nicht ein temporäres oder dauerhaftes Verbot signalisiert ist.
- <sup>2</sup> Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb des im Anhang definierten Gebietes ist für eine Nacht gestattet.
- <sup>3</sup> Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.

### 4. Detailinformationen

Nach der Vernehmlassung wurde der Erläuterungsbericht zum Vernehmlassungsverfahren mit den Vernehmlassungseingaben ergänzt. Die Änderungen des Vernehmlassungsentwurfs respektive die Erklärungen, weshalb auf gewisse Änderungen aufgrund von Vernehmlassungseingaben verzichtet wurde, sind in diesem Bericht im Detail ausgeführt. Eine Übersicht über die Änderungen zwischen dem Vernehmlassungsentwurf und dem Antrag an den Stadtrat kann der beiliegenden Synopse entnommen werden.



## **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

## **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. November 2022, beschliesst:

1. Genehmigung totalrevidiertes Ortspolizeireglement der Stadt Thun (OPR).
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 16. November 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

## Beilagen

1. Synopse Vernehmlassungsvorlage und Änderungen nach der Vernehmlassung
2. Erläuterungs- und Vernehmlassungsbericht (OPR) – Totalrevision
3. Dokumentation Vernehmlassungseingaben
4. Ortspolizeireglement der Stadt Thun vom 27. Juni 2002